

## IV. Schätzgrundsätze für Schafe zur Ermittlung des gemeinen Wertes

### 1. Zuchtschafe

#### a. Gemeiner Wert:

Der gemeine Wert von Zuchtschafen setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag nach Buchst. b, einer altersbedingten Wertminderung nach Buchst. c, ggf. einem Zuschlag für die Milchleistung bei weiblichen Zuchttieren nach Buchst. d und bei trächtigen Tieren einem Trächtigkeitzuschlag nach Buchst. e.

#### b. Grundbetrag:

Der Grundbetrag für gekörte Böcke entspricht dem Durchschnittspreis der letzten Auktion für die jeweilige Rasse und Wertklasse (I – III).

Der Grundbetrag für nicht gekörte Böcke entspricht dem Schlachtpreis gemäß der öffentlichen Notierung. Sofern durch Ab-Hof-Verkäufe höhere Preise erzielt worden sind, sind diese durch entsprechende Verkaufsbelege nachzuweisen.

Der Grundbetrag für weibliche Herdbuchtiere entspricht dem Durchschnittspreis nach Marktabfrage für Mutterlämmer der jeweiligen Herdbuchorganisation unter Berücksichtigung rassespezifischer Besonderheiten.

Der Grundbetrag für weibliche Gebrauchsschafe entspricht dem Grundbetrag eines schlachtreifen Lammes nach Nr. 2, Buchst. b, zuzüglich eines Reproduktionszuschlages in Höhe von 30 % des Grundbetrages.

Sofern durch Direktvermarktung höhere Preise erzielt worden sind, sind diese durch entsprechende Verkaufsbelege nachzuweisen.

Stehen keine Auktionspreise oder öffentlichen Notierungen zur Verfügung, sind für Herdbuchtiere die Ab-Hof-Preise der jeweiligen Herdbuchorganisation und für Gebrauchsschafe die durch entsprechende Belege nachgewiesenen Direktvermarktungserlöse abzüglich der Vermarktungs- und Schlachtkosten für die Festlegung des Grundbetrages heranzuziehen.

Ein Zuschlag für besonders wertvolle Zuchttiere ist mit entsprechender Begründung möglich.

#### c. Altersbedingte Wertminderung:

Vom Grundbetrag sind in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer folgende Abschläge abzuziehen:

Ab dem 6. Lebensjahr erfolgt ein Abschlag von 20 % des Grundbetrages pro Jahr.

Ab dem 8. Lebensjahr wird der Schlachtpreis gemäß der öffentlichen Notierung zu Grunde gelegt.

#### d. Zuschlag für Milchleistung:

Für Milchschafe, die der Leistungskontrolle unterliegen, kann ein Zuschlag in Höhe der Kosten der Milchleistungsprüfung für das laufende Jahr gewährt werden.

- e. Trächtigkeitszuschlag:  
Für über zwei Monate tragende Schafe wird ein Trächtigkeitszuschlag von 50,00 € gewährt.

## **2. Nutzschafe/ Lämmer**

- a. Gemeiner Wert:  
Der gemeine Wert von Nutzschafen setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag nach Buchst. b und gegebenenfalls einem Aufschlag nach Buchst. c.
- b. Grundbetrag:  
Der Grundbetrag eines lebensfähigen Lammes (6 kg Lebendgewicht) beträgt mindestens 50,00 €. Übersteigt der errechnete Wert aus Lebendgewicht x Marktnotierung den Grundbetrag erfolgt ein Aufschlag in Höhe der Differenz.
- c. Aufschlag (Reproduktion):  
Für zur Reproduktion vorgesehene Lämmer wird ein Zuschlag von 30 % zum Grundbetrag gewährt. Diesen Zuschlag können die Lämmer eines Schafbestandes im Umfang von max. 25% des Mutterschafbestandes, jedoch mindestens ein Tier, erhalten.
- d. Alle übrigen Lämmer sind wie Schlachtlämmer einzustufen.